DOMICURA

PFLEGE & BETREUUNGSSERVICE

kompetent

einfühlsam zuverlässig diskret



INHALT

03	VORSTELLUNG DOMICURA GMBH
07	EINSTUFUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT
12	FINANZIERUNG DER PFLEGE
15	VORSORGE
17	HILFEN FÜR ANGEHÖRIGE
21	ORGANISATION DER PFLEGE
24	UNSERE PFLEGELEISTUNGEN FÜR SIE
	Classar

IMPRESSUM

Domicura Pflegeleitfaden 1. Auflage

Herausgeberin & Ansprechpartnerin für Angehörige & Patienten: Domicura GmbH Kirchgasse 2 61449 Steinbach/Ts

Tel. 06171 - 88 39 370

E-Mail: kontakt@domicura-steinbach.de

Redaktion: pm pflegemarkt.com GmbH Oberbaumbrücke 1 20457 Hamburg Tel.: +49(0)40 30 38 73 85-5

Internet: www.pflegemarkt.com

Vertretungberechtigter Geschäftsführer: Herr Peter Voshage

Autorin: Martina Bliefernich

Gestaltung: Charlene Groß c.gross@pflegemarkt.com

Druck:

UCP - Uwe Christiansen Produktion Heidbergstraße 61 22846 Norderstedt

Tel.: +49 160 - 55 790 55

Cover - depositphotos - © pressmaster S. 4 - fotolia.com © Africa Studio

S. 5 - fotolia.com © Barabas Attila

S. 11 - fotolia.com © Ingo Bartussek

S. 13 - fotolia.com © Ingo Bartussek S. 14 - fotolia.com © Robert Kneschke

S. 18 - fotolia.com © Photographee.eu S. 21 - fotolia.com © Robert Kneschke

S. 22 - fotolia.com © Robert Kneschke

S. 26 - fotolia.com © Robert Kneschke

Quelle: Die Inhalte der Tabelle auf Seite 9 beruhen auf dem Abschlussbericht "Analysen für die Entwicklung von Empfehlungen zur leistungsrechtlichen Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs", erstellt durch das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW) und des MDK Westfalen-Lippe im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums

Glossar

Wir sind für unsere Klienten und deren Angehörige da - immer und jederzeit!

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sie halten einen Ratgeber in den Händen, der Ihnen Informationen über Pflege und Betreuung geben soll. Auf den nachfolgenden Seiten können Sie und Ihre Angehörigen sich über unsere Arbeitsweise und unsere Dienstleistungsangebote informieren.

"Ich möchte bis ins hohe Alter völlige Gesundheit genießen, geistig und körperlich aktiv bleiben, mit Freunden oder Bekannten etwas unternehmen , vor allem jedoch eigenständig in meinem Zuhause leben!" So lautet häufig die Antwort, wenn man Menschen verschiedener Altersklassen fragt: "Wie möchten Sie sich im Alter fühlen und was liegt Ihnen besonders am Herzen?"

Was passiert aber, wenn man durch plötzliche eintretende Notsituationen, Krankheit oder des Alters wegen pflegebedürftig wird?

Wenn ein Mensch krank oder pflegebedürftig wird, benötigt er eine Reihe von Mitmenschen, welche ihn dabei unterstützen, wieder gesund zu werden oder ihn im Fall der Pflegebedürftigkeit entsprechend umsorgen. Damit dies gelingt, ist es erforderlich, dass alle Beteiligten, der Betroffene selbst, seine Angehörigen, die behandelnden Ärzte und der beauftragte Pflege- und Betreuungsdienst möglichst eng zusammenarbeiten. Nur wenn alle Beteiligten sich um Verständigung und Abstimmung ihrer Handlungen bemühen, kann das bestmögliche für den hilfebedürftigen Menschen erreicht werden.

Die DOMICURA berät Sie als Betroffenen und Ihre Angehörigen ausführlich über die Möglichkeiten in der Pflege und Betreuung. Durch unsere Unterstützung sowie der notwendigen medizinischen Versorgung können auch Sie im Fall der Fälle weiterhin ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben Zuhause führen und sich dabei sicher umsorgt fühlen.

Wir hoffen, dass wir Sie als Betroffenen und Ihre Angehörigen mit unserem Pflegeratgeber unterstützen können und stehen Ihnen darüber hinaus für weitergehende Auskünfte gern persönlich zur Verfügung.

Mit ganz herzlichen Grüßen

Ihr Team der DOMICURA GubH

UNSERE WERTE

Unsere Wertvorstellungen haben wir zu unseren Handlungsregeln gemacht. Uns ist es wichtig, ein kompetenter Partner zu sein, für unsere Kunden jederzeit zuverlässig zu handeln, einfühlsam den pflegebedürftigen Mitmenschen gegenüber zu sein und uns diskret zu verhalten, um den Persönlichkeitsraum eines jeden Menschen zu wahren.

KOMPETENT zu sein heißt für uns, hohe Maßstäbe an unser Denken und unser Handeln zu setzen. Uns reicht es nicht aus, regelmäßige Mitarbeiterschulungen durchzuführen und Zertifizierungen zu erreichen. Denn Kompetenz umschließt nicht allein den fachlichen Bereich. Daneben zählt unser Auftreten. Kompetenz entspringt unserer Integrität. Kompetenz heißt für uns, den Aufgaben, die unsere Arbeit am Menschen mit sich bringt, immer gewachsen zu sein, die fachlichen Fragen zu beherrschen und die zwischenmenschlichen Fragen zu meistern.

Wir achten nicht nur auf die Kompetenzen unserer Mitarbeiter, sondern auch auf die unserer Unternehmung als Ganzes. Wie unsere Pflegekräfte sich täglich ihren Aufgaben stellen, so stellt sich die Unternehmensführung der Aufgabe, den Mitarbeitern die besten Voraussetzungen zu geben, um ihre Arbeit am Menschen fachlich qualifiziert und menschlich wohlwollend durchführen zu können. Im Rahmen unseres DOMICURA –Qualitätsmanagements stellen wir durch eine partnerschaftliche, konstruktive, respektvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit in und über alle Unternehmensbereiche hinweg die Qualität sicher, die Sie von uns erwarten.

ZUVERLÄSSIG zu sein bedeutet für uns, daß wir da sind, wenn Sie uns brauchen, daß wir das tun, was wir versprochen haben, daß wir jederzeit verantworten, was Sie uns anvertrauen. Damit Sie mit uns rechnen können, müssen wir für Sie berechenbar sein. Das heißt für uns, transparent Ihnen gegenüber zu sein und eine enge Abstimmung mit Ihnen zu führen.

Um nach außen hin zuverlässig sein zu können, müssen sich die Mitarbeiter und die Unternehmensleitung auch aufeinander verlassen können. Daher sind wir ständig bemüht, unsere internen Prozesse reibungslos zu gestalten, um Ihnen die Aufmerksamkeit geben zu können, die Sie von uns erwarten. Wenn Sie unsere Leistungen in Anspruch nehmen, bedeutet das für uns, diese ordentlich vorbereitet zu haben und sie anschließend nachzubereiten, um unseren hohen Qualitätsanspruch sicherzustellen.

Nur wenn alle Arbeitsabläufe innerhalb unserer DOMICURA harmonisch funktionieren, können wir der zuverlässige und belastbare Partner sein, den Sie zu Recht erwarten. Wir sind für Sie da.

EINFÜHLSAM zu sein, heißt mit allen Sinnen bei Ihnen zu sein. Wir hören Ihnen zu und richten unsere Aufmerksamkeit auf Ihr Wohlbefinden aus. Wir denken mit und geben Ihnen den Raum, den Sie sich wünschen. Unsere Mitarbeiter haben Erfahrungen und wissen, worauf pflegebedürftige Menschen Wert legen. Bedachtsamkeit und Gefühl ermöglichen es uns bei Ihnen zu sein.

Einfühlsam zu sein bedeutet schließlich Mensch zu sein. Das ist unsere Berufung ohne die wir unserer Arbeit am Menschen nicht gerecht werden würden.

DISKRET zu sein ist die Voraussetzung dafür, daß unseren Klienten ihre Integrität gewahrt bleibt. Die Integrität eines jeden ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Den Pflegebedürftigen ihren Raum zu belassen, bedeutet für uns, rücksichtsvoll aufzutreten, taktvoll zu agieren und für sie da zu sein.

DAFÜR STEHEN WIR!

UNSERE SPEZIALISIERUNGEN

DOMICURA ist in folgenden Bereichen spezialisiert:

BERATUNGSSTELLE FÜR PFLEGE UND BETREUUNG

Bei dem Thema Pflege fallen viele Aspekte zusammen. Die stetig anwachsenden fachlichen Anforderungen müssen innerhalb eines institutionellen Rahmens abgedeckt werden, der sich heutzutage permanent weiterentwickelt.

Vor diesen Herausforderungen sehen wir unsere Aufgabe darin, der verläßliche Ansprechpartner zu sein, der immer auf dem Laufenden ist und den Sie trotzdem immer am selben Ort finden.

Wir wollen Sie beraten und begleiten. Wir geben Antwort auf Ihre Fragen. Wir erklären Ihnen gern die gesetzlichen und institutionellen Hintergründe und suchen mit Ihnen nach Möglichkeiten, Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten.

Wir sind Ihre Beratungsstelle wenn es um Pflege und Betreuung geht.

SCHWERPUNKTPFLEGE DIABETES

Diabetes ist ein sensibles Thema. Die Stoffwechselkrankheit erfordert ein breites Wissen über das Funktionieren unseres Körpers, da die Wechselwirkungen weitläufig sind und uns die Forschung stetig neue Erkenntnisse liefert. Nur wer dieses medizinische Wissen beherrscht, kann auch kompetent mit dem Thema umgehen. Der Gesetzgeber hat daher klare Regeln geschaffen, um den medizinischen Anforderungen, denen sich Pflegebetriebe stellen müssen, in einem gesetzlichen Rahmen zu verankern. Wir werden diesen Anforderungen gerecht, indem wir unsere Mitarbeiter zu Diabetesspezialisten bei dem Medizinischen Fachverband der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. aus- und weiterbilden lassen. So stellen wir sicher, daß unsere Diabetespatienten qualifiziert betreut werden. Überdies arbeiten wir daran, daß alle unsere Pflegekräfte mit den Besonderheiten von Diabeteserkrankungen vertraut sind, um Ihnen ein zuverlässiger Partner zu sein.

ALLTAGSBEGLEITUNG

Neben der Pflege gewinnt die Betreuung von Menschen immer mehr Bedeutung. Wir sind bestrebt, Ihnen auch hier ein verläßlicher Partner zu sein.

Ob Alltagsbetreuung, Alltagsbegleitung oder Orientierung-Geben bei Demenz, die DOMIC-URA unterstützt Sie, ob beratend, begleitend oder betreuend.

ENTERALE ERNÄHRUNG

Eine ausgewogene Ernährung bildet die Grundlage für einen gesunden Körper. Ist krankheitsbedingt die natürliche Nahrungsaufnahme nicht möglich, braucht es für diese Zeit einen anderen Weg, um den Körper mit allen wichtigen Nährstoffen zu versorgen.

Unsere Fachkräfte sind auch auf diesem Gebiet erfahren. DOMICURA kann Sie daher unterstützen, bei Ihrem Genesungsprozeß früher auf krankenhäusliche Versorgung zu verzichten, da die Ernährung bei Ihnen zu Hause sichergestellt werden kann.





Ihr verlässlicher Partyservice mit HERZ im Rhein Main Gebiet!



Feiern Sie die Feste wie Sie fallen,

ob mit der Familie, mit Freunden und Bekannten oder den netten Nachbarn. Es gibt viele schöne Momente im Leben in gemütlicher Runde bei guten Essen und ausgesuchten Getränken die Zeit zu verbringen.

Genau darauf haben wir uns spezialisiert . Wir sind Ihr Ansprechpartner , wenn es um Ihre Feierlichkeiten geht.

Unser Angebot für Sie?

Wir haben Freude daran Ihre Gäste mit unserem Catering zu bewirten, egal ob klassisches Buffet, gehobene Fingerfood, Canapes, vegetarisch oder vegan.

Wir unterstützen Sie gern bei der Planung Ihres Events, übernehmen die Organisation und beraten Sie selbstverständlich bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

Für welche Anlässe bieten wir Catering an?

- ✓ Betriebsfeier und Firmenevents
- ✓ Vereins-und Verbandsfeiern
- ✓ Hochzeit
- ✓ Andere Private Anlässe wie Geburtstage, Hochzeitstage, Jubiläum, Geburt eines Kindes, und vieles mehr

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann treten Sie gern mit uns in Kontakt. Gern telefonisch oder über das Kontaktformular. Wir beraten Sie ganz individuell rund um Ihre Feierlichkeiten und stellen uns auf Ihre Wünsche ein. Um mehr über uns und unsere Leistung zu erfahren besuchen Sie uns auf unserer Homepage.

Wir freuen uns über Ihren Besuch.



Festnetz: 06185 - 30 93 727
 Mobil: 0160-97791763
 info@i-vent-food.de

Herzlichst Ihre

Ina Hoffmann Forbriger
Inhaberin i-vent-food





Der starke Partner für Ihre Sicherheit!

- Hilfe auf Knopfdruck
- Hausnotruf f
 ür jedes Telefon passend
- erweiterbar durch zusätzliche Ausstattung (z.B. Rauchmelder)
- monatlich 18,36 € und einmalig 10,49 €
- zuzahlungsfrei bei Genehmigung durch die Pflegekasse
- Zusammenarbeit mit vielen örtlichen Pflegediensten

Vitakt Hausnotruf GmbH • Tel.: 0 59 71 - 93 43 56 • www.vitakt.com

EINSTUFUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Der erste und wichtigste Schritt auf dem Weg zu Ihrer pflegerischen Versorgung ist die Einstufung der Pflegebedürftigkeit (in einen Pflegegrad). Dies ist Grundvoraussetzung dafür, dass Sie Leistungen der Kassen in Anspruch nehmen können bzw., dass die Pflegeversicherungen Kosten für die Pflege/Betreuung übernehmen. Selbstverständlich können Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst auch ohne Pflegegrad bei Ihnen erbracht werden, jedoch wäre dies eine Privatleistung, für deren Kosten Sie selbst aufkommen müssten.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Entweder stellen wir für Sie einen Antrag bei der Pflegekasse oder Sie selbst bzw. Ihre Angehörigen stellen ihn. Die Antragstellung kann formlos erfolgen oder es kann ein entsprechendes Formular durch einen Anruf bei Ihrer Pflegekasse (erreichbar über Ihre Krankenversicherung) angefordert werden, welches Sie ausgefüllt und unterschrieben an die Krankenversicherung zurücksenden. Wenn Sie den Antrag formlos stellen, wird Ihnen das hauseigene Formular Ihrer Krankenversicherung zwar dennoch zugesendet: Sie haben sich aber durch den formlosen Antrag den rechtzeitigen Eingang des Antrages bereits gesichert. Die Leistungen werden dann

rückwirkend, ab Eingang des formlosen Antrags, übernommen. Bei Fragen zur Antragstellung sind wir Ihnen gerne behilflich.

WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Die Pflegekasse muss Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihres Antrags einen Beratungstermin bei der Pflegekasse selbst anbieten oder einen Beratungsgutschein für eine Beratungsstelle ausstellen, den Sie freiwillig in Anspruch nehmen können. Auf Wunsch wird die Pflegeberatung auch bei Ihnen zu Hause durchgeführt.

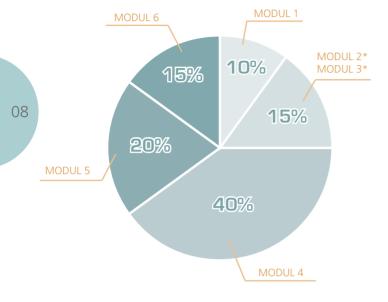
Gleichzeitig leitet die Pflegekasse Ihren Antrag an den MEDIZINISCHEN DIENST DER KRANKEN-VERSICHERUNG (MDK) weiter. Der MDK fungiert als neutraler Gutachter im Auftrag aller Krankenversicherungen und schickt Ihnen zur Begutachtung einen Fachmann oder eine Fachfrau (Ärztin/Arzt, Krankenschwester/Pfleger). Die Gutachter kündigen sich vor ihrem Besuch zumeist schriftlich, manchmal auch telefonisch an. Bei seinem Besuch prüft der Gutachter, wie selbstständig eine Person in spezifischen Aktivitätsbereichen ist bzw. welche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen und ob personelle Hilfe notwendig ist.

Die folgende Grafik zeigt auf, welche Aktivitätsbereiche hierbei im Fokus stehen:

MODUL 1 MODUL 4 Mobilität (z. B. Fortbewegen innerhalb des Fähigkeit zur Selbstversorgung ("Grundpflege" z. B. Körperpflege, Ernährung etc.) Wohnbereichs, Fortbewegung etc.) MODUI 2 MODUL 5 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen/Belastungen (z. B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.) (z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung) MODUL 3 MODUL 6 Selbststeuerungskompetenz / Verhalten und Gestaltung des Alltagslebens und soziale psychische Problemlagen (z. B. nächtliche Unruhe, Kontakte (z. B. Gestaltung des Tagesablaufs) selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten) MODUL 7 MODUL 8 Außerhäusliche Aktivitäten Haushalthaltsführung (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen und Nutzung (z. B. Einkaufen, Waschen, Putzen etc.) von öffentlichenTransportmitteln)

EINSTUFUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

DIE GESAMTBEWERTUNG DER SECHS MODULE FINDET DANN PROZENTUAL BEI DER EINSTUFUNG IN DIE FÜNF PFLEGEGRADE BERÜCKSICHTIGUNG:



* Nur das Modul mit dem höheren Wert wird für die Bewertung berücksichtigt

VORBEREITUNG AUF DIE BEGUTACHTUNG

Es empfiehlt sich, schon vor dem Besuch des MDK ein "Selbsständigkeitsmeter" zu erstellen, womit erfasst wird, in welchen Bereichen die Selbstständigkeit der betroffenen Person beeinträchtig ist und wo sie ggf. auf Hilfe angewiesen ist.

Auf den Seiten 09 und 10 stellen wir Ihnen unser "Selbstständigkeitsmeter" als Muster zum Ausschneiden und Ausfüllen zur Verfügung.

Mithilfe dieses "Selbstsändigkeitsmeters" können Sie bereits vor dem MDK-Besuch überprüfen, ob spezifische Voraussetzungen (siehe Tabelle) für die Eingruppierung in einen Pflegegrad gegeben sind und Sie können damit Ihre eigene Einschätzung gegenüber dem MDK darlegen.

Hinweis: Der Gutachter wird viele Fragen stellen, die zum Teil vielleicht unangenehm, aber dennoch wichtig für das Gutachten sind. Solche Fragen könnten z.B. die selbstständige Blasen oder Darmentleerung betreffen. Ehrliche Antworten sind an dieser Stelle jedoch wichtig, damit der tatsächliche Grad der Selbsständigkeit festgestellt werden kann. Wenn aus Scham der Hilfebedarf verneint wird, so wird es möglicherweise zu einer Einstufung in einen niedrigereen Pflegegrad und somit auch zu einem geringeren Leistungsanspruch kommen.

Die Anwesenheit einer über die Pflegesituation Auskunft gebenden Pflegekraft während der Begutachtung kann hilfreich sein. Wir stehen Ihnen zu diesem Zweck gerne zur Verfügung.

Die folgende Tabelle gibt Anhaltspunkte dafür, welche Voraussetzungen für die Eingruppierung in einen Pflegegrad gegeben sein müssen:

PFLEGEGRA	AD	GRUNDPFLEGE	PSYCHOSOZIALE HILFE **	NÄCHTLICHE HILFE	ANWESENHEIT AM TAG ***
1	D D	20 bis 60 Minuten	gelegentlich	nein	nein
2		30 bis 127 Minuten	gelegentlich	bis 1 Mal	nein
2 meAK*	eeinträchtigung	8 bis 58 Minuten	mehrfach bis häufig	nein	stundenweise
3	0	131 bis 278 Minuten	mehrfach	bis 2 Mal	stundenweise
3 meAK*	er Selb	8 bis 74 Minuten	6 Mal bis ständig	bis 2 Mal	überwiegend
4		183 bis 300 Minuten	mehrfach	2 bis 3 Mal	überwiegend
4 meAK*	stständigkeit	128 bis 250 Minuten	häufig bis ständig	1 bis 6 Mal	andauerd
5 meAK*	+	245 bis 279 Minuten	ständig	3 Mal	andauerd

^{*}meAK: mit eingeschränkter Alltagskompetenz

^{**} gelegentlich = bis 1 x tägl., mehrfach = 2–6x tägl., häufig = 7–12x tägl., ständig > 12x tägl.

^{***} stundenweise = < 6 Stunden, überwiegend = 6-12 Stunden, andauerd = >12 x tägl.

"Selbstständigkeitsmeter"

zur Vorbereitung auf den MDK-Besuch

Name der/des Pflegebedürftigen:		A	Alter:	Geschlecht: M	>	
Dokumentieren Sie im Folgenden, wie selbstständig die "pflegebedürftige" Person die aufgelisteten Alltagsverrichtungen ausführen kann, bzw. wo und wie viel Hilfe zur Ausführung der Tätigkeiten benötigt wird.	legebedürftige" P	erson die aufgelist	sten Alltagsverrichtung	yen ausführen kann, l	ozw. wo und wie viel Hilfe zur A	usführung der Tätigkeiten benötigt wird.
1.Alltagsverrichtungen	selbstständig	teilweise selbstständig	unselbstständig	gesamter Zeitaufwand für Hilfestellungen pro Tag	vand für oro Tag	Bemerkung
1.1 Körperpflege						
Waschen, Duschen, Baden					Min.	
Mundpflege					Min.	
Haarpflege					Min.	
Rasieren					Min.	
Darm- und Blasenentleerung					Min.	
Richten der Kleidung					Min.	
1.2 Ernährung						
Nahrungszubereitung					Min.	
Nahrungsaufnahme					Min.	
1.3. Mobilität						
Aufstehen/ Zu-Bett-Gehen/ Umlagern im Bett					Min.	
An- und Auskleiden					Min.	
Gehen/ Bewegen im Haus					Min.	
Stehen, Aufstehen vom Rollstuhl, Transfer					Min.	
Treppensteigen					Min.	
Verlassen/Wiederaufsuchen von Wohnung oder Haus					Min.	
2. Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen	derungen				Gesamt	
NA - Jill					- 1	
Wedikamenteneinnanme					Min.	
Blutzuckermessung					Min.	
Einhaltung von Diätvorschriften					Min.	
Wechseln von Windeln/ Leeren eines Urin-/ Stomabeutels					Min.	
An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen					Min.	
Wundversorgung/ Verbandswechsel					Min.	
Arztbesuche					Min	

3. Nächtliche Hilfen (z.B. bei Unruhe, Unterstützung bei Toilettengang, Umlagerung im Bett)	Bett)			
nicht erforderlich 1 Mal pro Nacht	2 Mal pro Nacht	nt	3 Mal pro Nacht	mehr als 3 Mal pro Nacht
4. Psychosoziale Hilfen (Zuwendung im Sinne von Zuspruch bei depressiven Episoden, Anregung zur Beschäftigung, Hilfe bei der Tagesstrukturierung, beim Schriftverkehr oder bei Behördengängen)	۱۹ Anregung zur Beschäftigung	, Hilfe bei der Tage	sstrukturierung, beim Schriftverkehr oder bei Behördengän	ngen)
gelegentlich (1 Mal täglich) mehrfach (2 bis 6 Mal täglich) hä	häufig (7 bis 12 Mal täglich)		andauernd (>12 Mal täglich)	
Bestehen über die Angehörigen hinaus regelmäßige soziale Kontakte zu Nachbarn oder Freunden?	Freunden?			
5. Präsenz am Tag — auch Rufbereitschaft! (Wie oft müssen Sie präsent sein, weil die betroffene Person nicht alleingelassen werden kann (lässt z. B. den Herd an oder läuft weg).	weil die betroffene Person n	icht alleingelassen	werden kann (lässt z. B. den Herd an oder läuft weg).	
stundenweise (<6 Stunden) überwiegend (6 bis 12 Stunden)	andauernd (>12 Stunden)			
6. Organisation der Pflege und Versorgung				
			Wie oft und in welchem Zeitumfang?	Worin besteht die Unterstützung?
Leben Angehörige in der Nähe?	<u>a</u> .	nein		
Sind diese in die Betreuung involviert?	<u>a</u> :	nein		
Ist ein Pflegedienst im Einsatz?	<u>a</u> :	nein		
Sind andere Helfer (z. B. Nachbarn, Freunde oder sonstige Personen) im Einsatz?	<u>a</u> .	nein		
Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI (niedrigschwellige Betreuungsleistungen, Tagespflege oder Sonstiges)	Ja:	nein		
Wer sorgt für die Haushaltsführung (Einkaufen, Waschen, Putzen etc.)?	Wer?			
Wohnsituation	Alleinlebend	Zweiper	Zweipersonenhaushalt Mehrpersonenhaushalt	alt
7. Ärztliche Diagnosen				
Halten Sie alle Dokumente für den Gutachter bereit, welche die Diagnosen und die Pflegebedürftigkeit nachweisen können	gebedürftigkeit nachwei:		(Arztbriefe, Krankenhausberichte etc.)	liegen bereit
Gibt es körperliche oder geistige Einschränkungen, wie etwa starke Schmerzen, Fettleibigkeit oder psychische Erkrankungen, die die Pflege/Betreuung beeinflussen/erschweren? Wenn ja, welche?	oigkeit oder psychische E	:rkrankungen, di	e die Pflege/Betreuung beeinflussen/erschweren?	ja nein
8. Weitere Anmerkungen:				

EINSTUFUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

NACH DER BEGUTACHTUNG

Nachdem der Prüfer sein Gutachten formuliert hat, sendet er dieses mit einer Empfehlung des Pflegegrades an die Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung sendet Ihnen dann direkt eine Nachricht mit dem Ergebnis.

Der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Übermittlung des Bescheides über Ihren Pflegegrad oder ggf. eine Ablehnung darf, laut Gesetz maximal fünf Wochen betragen. Andernfalls erhalten Sie 70 EUR pro Woche als Verzugszahlung. Befinden Sie sich bei Antragstellung im Krankenhaus, in einer Reha-Einrichtung, einem Hospiz oder einer ambulanten Palliativ-Pflege, verkürzt sich der Zeitraum auf eine Woche nach Eingang Ihres Antrags.

Die Genehmigung erfolgt aber immer rückwirkend ab Antragseingang, also dem Tag der Antragstellung.

Tipp: Achten Sie darauf, dass der Bescheid auch die Rehabilitationsempfehlung sowie konkrete Empfehlungen zur Pflegehilfsmittelversorgung enthält. Der MDK ist verpflichtet diese zu erstellen. Sind sie nicht enthalten, informieren Sie Ihre Pflegekasse.

WAS IST MIT DEN KOSTEN VON DER ANTRAGSTELLUNG BIS ZUR GENEHMIGUNG DES PFLEGEGRADES?

Wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Pflegedienst in Anspruch nehmen, entstehen natürlich ab dem Tag des Pflegebeginns Kosten.



Um diese zu decken, gibt es zwei Arten der Regelung:

- Sie tragen von Anfang an alle Kosten selbst und bekommen diese nach Genehmigung des Pflegegrades in der jeweiligen Höhe von der Pflegekasse erstattet, oder wir stellen der Pflegekasse eine Rechnung und erstatten diese wiederum Ihnen, sobald wir den Zahlungseingang seitens der Pflegekasse feststellen.
- In Ausnahmefällen machen wir es so, dass wir als Pflegedienst in Vorleistung gehen und sozusagen ohne Entlohnung bis zur Genehmigung oder schlimmstenfalls bis zur Ablehnung des Pflegegrades arbeiten. Liegt das Schreiben der Pflegekasse vor, rechnen wir mit dieser ab und stellen Ihnen Ihren Eigenanteil in Rechnung.

MUSS ICH DIE BEGUTACHTUNGSERGEBNISSE AKZEPTIEREN?

Wenn Sie mit dem Bescheid über die Pflegeeinstufung nicht einverstanden sind, können Sie einen Widerspruch einlegen. Im Bescheid der Pflegekasse wird eine Widerspruchsfrist genannt, die unbedingt einzuhalten ist. Um Ihren Widerspruch fundiert begründen zu können, sollten Sie von Ihrem Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X) Gebrauch machen und sich von der Pflegekasse eine Kopie des MDK-Gutachtens schicken lassen.

Darin finden Sie detaillierte Angaben über jene Aspekte, die zur Pflegeeinstufung berücksichtigt wurden. Mit Hilfe des Gutachtens müssen Unzulänglichkeiten des MDK nachgewiesen und der eigentliche Hilfebedarf auf Grundlage der Begutachtungsrichtlinien dargestellt werden. Nehmen Sie also das MDK-Gutachten als Grundlage und stellen Sie den Angaben des MDK Ihre eigene Einschätzung über die Einschränkung der Selbstständigkeit gegenüber (Wann, warum und wie viel Hilfe wird gebraucht?). Der Widerspruch ist direkt an die jeweilige Pflegekasse zu senden, die vorerst intern darüber entscheidet.

FINANZIERUNG DER PFLEGE

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG SGB XI

Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben Personen, die Beeintächtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Anforderungen oder Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Diese Vorsaussetzungen müssen für voraussichtlich mindestens sechs Monate gegeben sein.

1. GELDLEISTUNG/ PFLEGEGELD (§37 SGB IX)

Sie erhalten von der Pflegekasse je nach Pflegegrad einen festgelegten Geldbetrag und müssen hiermit Ihre Pflege selbst sicherstellen. Der Geldbetrag wird Ihnen am Monatsanfang für den laufenden Monat erstattet.

Bei den Pflegegraden 2 und 3 muss halbjährlich ein Pflegedienst zu Ihnen kommen, um Sie zu begutachten/beraten. Ein Nachweis darüber wird wiederum vom Pflegedienst an die Pflegekasse weitergeleitet. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Sie auch ohne professionelle Hilfe gut versorgt sind. Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich durch den Pflegedienst vor Ort

über Techniken der Pflege oder Hilfsmittel etc. zu informieren.

Diese Beratungseinsätze müssen bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich stattfinden. Bei Pfleggrad 1 können die Beratungseinsätze freiwillig abgerufen werden. Die Kosten für den Beratungseinsatz übernimmt bei allen Pflegegraden die Pflegekasse. Der Pflegedienst rechnet den Betrag mit der Pflegekasse direkt ab.

2. SACHLEISTUNG (§ 36 SGB IX)

Sie nehmen die Leistungen eines Pflegedienstes in Anspruch, der den zur Verfügung stehenden Betrag voll ausschöpft. Der über die unten aufgeführten Erstattungen der Pflegekasse hinausgehende Betrag, ist Ihr Eigenanteil. Wenn also beispielsweise die erbrachten Leistungen des Pflegedienstes am Monatsende bei 800 EUR liegen, so bekommt die Pflegekasse bei Pflegegrad 2 eine Rechnung von 689 EUR und Sie eine Privatrechnung in Höhe von 111 EUR.

Sollten Sie finanziell nicht in der Lage sein, für einen Eigenanteil aufzukommen, lesen Sie bitte unter "Leistungen der Sozialhilfe" weiter.

Es ist zudem möglich, Pflegesachleistungen bis zu 40% auf niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (z. B. für Alltagsbegleiter oder haushaltsnahe Dienstleistungen) umzuwidmen.

	MONATLICHER LEISTUNGSHÖCHSTBETRAG IN EURO					
			PFLEGEGRA	D		
	1	2	3	4	5	
GELDLEISTUNGEN		316,-	545,-	728,-	901,-	
SACHLEISTUNGEN		689,-	1298,-	1.612,-	1.995-	

FINANZIERUNG DER PFLEGE

3. KOMBINATIONSLEISTUNG (§ 38 SGB IX)

Hierunter versteht man eine Kombination aus Geld- und Sachleistung. Das heißt, Sie nehmen einen Pflegedienst in Anspruch, der den gemäß des Pflegegrades zur Verfügung stehenden Betrag nicht ausschöpft, und die Krankenversicherung überweist Ihnen nach Erstattung der Rechnung des Pflegedienstes ein anteiliges Pflegegeld.

BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR DEN PFLEGEGRAD 2:

Bei Pflegegrad 2 stehen dem Pflegebedürftigen Pflegesachleistungen in Höhe von bis zu 689 EUR oder ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 316 EUR zu. Hat die Pflegekasse beispielsweise für den Einsatz eines Pflegedienstes Pflegesachleistungen in Höhe von 482,30 EUR bezahlt, so wird das anteilige Pflegegeld folgendermaßen berechnet:

482,30 EUR entsprechen 70 % von 689 EUR. Der Anspruch auf das anteilige Pflegegeld reduziert sich somit auf 30 % der möglichen 316 EUR. Folglich zahlt die Pflegeversicherung noch 94,80 EUR. Kann der Umfang der Pflegesachleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so rechnet die Pflegeversicherung zuerst die Pflegesachleistung ab.

Das anteilige Pflegegeld wird dann anschließend berechnet und ausgezahlt, um nachträgliche Korrekturen zu vermeiden. Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass die Pflegeversicherung nicht als eine Vollversicherung zu sehen ist, sondern einen Zuschuss im Bedarfsfall leistet. Dies heißt im Klartext, dass bei einem umfangreichen Pflegebedarf weder die Geldleistung noch die Sachleistung ausreicht, um die Pflege in ausreichendem Maße sicherzustellen. Sie müssen also zuzahlen.

§ 38A SGB XI ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN

Leben mindestens drei Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammen können sie als zusätzliche Leistung einen Wohngruppenzuschlag in Höhe von jeweils 214 Euro pro Monat von der Pflegekasse erhalten.

BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN (§ 45b SGB XI)

Jeder Pflegebedürftige kann zusätzliche Leistungen in Höhe von 125 EUR erhalten. Diese Leistungen können für Angebote der Kurzzeit-, Verhinderungs- und teilstationären Pflege eingesetzt oder aber für niedrigschwellige Angebote wie etwa ehrenamtliche Helfer, Alltagshilfen oder Haushaltsservices eingesetzt werden. Auch die Leistungen eines Pflegedienstes lassen sich hiermit begleichen. Ausgeschlossen sind allerdings Leistungen körperbezogener Pflegemaßnahmen.

LEISTUNGEN ZUR WOHNUNGSANPASSUNG UND FÜR PFLEGEHILFSMITTEL (§ 40 SGB XI)

Auf Antrag kann die Pflegekasse einen Zuschuss zur Wohnungsanpassung gewähren, wenn dadurch die Pflege oder die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen möglich oder erleichtert wird. In der Regel prüft der MDK die Notwendigkeit der Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses hängt von den Gesamtkosten der Wohnraumanpassung ab. Pro Maßnahme darf der Betrag 2.557 EUR nicht übersteigen.

MASSNAHMEN zur Wohnungsanpassung können z. B. sein: Ein- und Umbau von Mobiliar, Türverbreiterung, Einbau einer Dusche oder eines Treppenlifters.

Neben der Wohnraumanpassung kommt die Pflegekasse ebenfalls für PFLEGEVERBRAUCHS-MITTEL wie Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel auf. Versicherten stehen 40 EUR pro Monat für Pflegeverbrauchsmittel zur Verfügung. Auch technische Pflegehilfsmittel wie Pflegebetten oder Hausnotrufgeräte lassen sich bei der Pflegekasse beantragen und werden von ihr verliehen oder anteilig mitfinanziert.

FINANZIERUNG DER PFLEGE

LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG SGB V

1. HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE § 37 SGB V

Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben Personen, die vorübergehend, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer Krankheit, auf Unterstützung angewiesen sind. Der behandelnde Arzt verordnet dann "häusliche Krankenpflege", die von der Krankenversicherung für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden muss, vorausgesetzt, weder der Pflegebedürftige noch Angehörige können die unter diesen Begriff fallenden Tätigkeiten übernehmen. Zu diesen gehören die GRUNDPFLEGE, BEHAND-LUNGSPFLEGE UND HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG. Für den Anspruch auf häusliche Krankenpflege ist keine Einstufung in einen Pflegegrad erforderlich, und sie muss auch nicht wie die Leistungen der Pflegekasse beantragt werden. Häusliche Krankenpflege wird von einem Arzt verordnet, sofern sie notwendig ist, um die von ihm angedachte Therapie sicherzustellen oder aber auch, um einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder zu verkürzen (KRAN-KENHAUSVERMEIDUNGSPFLEGE). Aus der Verordnung geht dies für die Krankenversicherung selbsterklärend hervor.

2. SPEZIALISIERTE AMBULANTE PALLIATIVVER-SORGUNG § 37B SGB V

Versicherte, die an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, deren Lebenserwartung begrenzt ist und die eine besonders aufwendige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Diese umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle mit dem Ziel, die betroffene Person trotz der Schwere der Erkrankung in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung versorgen zu können. SAPV muss durch einen Vertragsarzt oder Krankenhausarzt verordnet werden.

LEISTUNGEN DER UNFALLVERSICHERUNG SGB VII

Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zur Pflege haben nur diejenigen, deren Pflegebedürftigkeit Folge einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls ist. Der entstandene Gesundheitsschaden und das Ausmaß der damit verbundenen Hilfsbedürftigkeit sind ausschlaggebend für die Höhe des zu erwartenden Pflegegeldes.

LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE SGB XII

Sozialhilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn das Einkommen und das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht ausreichen, die Pflege zu finanzieren. Das Einkommen und Vermögen von Ehepartnern und unterhaltspflichtigen Kindern wird ebenfalls berücksichtigt und die Heranziehung zur Deckung der Pflegekosten geprüft.

Der Antrag auf Sozialhilfe ist direkt beim Sozialamt zu stellen. Bei der Antragstellung sind wir gerne behilflich.

Anschließend vereinbart die Abteilung Altenhilfe des Amtes einen Hausbesuch bei Ihnen, um sich selbst ein Bild Ihrer Hilfebedürftigkeit und Ihres finanziellen Hintergrundes zu machen. Das Sozialamt genehmigt ggf. die benötigten Leistungskomplexe und zahlt somit die Beträge, die über den Satz des Pflegegrades hinausgehen.



VORSORGE

DIE VORSORGEVOLLMACHT

WAS IST EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine rechtlich bedingte Vollmacht, in der eine oder mehrere Personen des Vertrauens benannt werden können, die in spezifischen Situationen, z. B. einer Betreuungsbedürftigkeit oder Geschäftsunfähigkeit, im Namen des Vollmachtgebers handeln dürfen. Die Vollmacht kann sich dabei auf bestimmte Angelegenheiten beziehen, wie z.B. bei einer Bankvollmacht, oder es kann eine allgemeine Vollmacht (Generalvollmacht) sein. Die Vollmachten können ggf. auch auf verschiedene Personen aufgeteilt werden. Sobald eine Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers durch ein ärztliches Attest bestätigt ist, tritt der Bevollmächtigte für alle ihm anvertrauten Angelegenheiten ein.

WER BRAUCHT EINE VORSORGEVOLLMACHT?

Eine Vorsorgevollmacht kann für alle nützlich sein, da kein Mensch gegen eine Notsituation oder Krankheit gefeit ist, die womöglich auch mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit einhergeht. Vor allem kann durch eine Vorsorgevollmacht eine gesetzliche Betreuung vermieden werden.

Durch das Benennen eines Bevollmächtigten ist das Einsetzen einer Betreuerin oder eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht nicht mehr erforderlich. Zum Zeitpunkt "völliger" Gesundheit kann schon im Voraus eine Vertrauensperson als ein Bevollmächtigter benannt werden, der für den Vollmachtgeber entscheidet und handelt, sofern dieser nicht mehr geschäftsfähig sein sollte. Dies soll helfen, das Recht auf Selbstbestimmung zu fördern.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Bevollmächtigter in keiner Weise auf Tauglichkeit kontrolliert wird, deshalb ist es wichtig, dass die bevollmächtigte Person das volle Vertrauen der vollmachtgebenden Person genießt.

Es ist daher sehr gut zu überlegen, wer als bevollmächtigte Person eingesetzt werden soll, denn diese Person wird an Stelle der vollmachtgebenden Person entscheiden und handeln.

WIF WIRD FINE VORSORGEVOLLMACHT FORMULIERT?

Es gibt vielfältige Muster für eine Vorsorgevollmacht (z. B. vom Bundesministerium der Justiz oder im Internet), jedoch können Sie eine Vorsorgevollmacht auch selbst formulieren. Wichtig ist, dass Sie detailliert aufführen, wer welche Aufgaben übernehmen soll - es sei denn, Sie erteilen eine Generalvollmacht, die automatisch alle Aufgaben an die bevollmächtigte Person überschreibt. Sollten Sie den Wunsch haben, dass die bevollmächtigte Person Sie auch in Angelegenheiten der Gesundheit vertritt, so muss dies explizit Erwähnung finden. Eine allgemeine Formulierung wie, "vertritt mich in allen Angelegenheiten" reicht in diesem Fall nicht aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigen zu lassen. Mit einer notariellen Beglaubigung schützen Sie sich vor Anzweiflung der Vorsorgevollmacht. Pflicht zur notariellen Beglaubigung besteht nur dann, wenn über Boden/ Immobilien verfügt werden soll.

DIF BETREUUNGSVERFÜGUNG

Eine Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung (nicht im juristischen Sinne), die im Voraus für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit Wünsche hinsichtlich der Wahl der betreuenden Person sowie die Wahrnehmung ihrer Pflichten regelt.

Jeder, der im Fall der Betreuungsbedürftigkeit spezifische Wünsche hat oder etwas ausschließen möchte, z. B. dass eine bestimmte Person die Betreuung übernimmt, sollte eine Betreuungsverfügung verfassen. Eine Betreuungsverfügung ist nicht erforderlich, wenn Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt haben.

VORSORGE

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

Die Patientenverfügung ist ein Dokument, in dem schriftlich festlegt wird, ob und wie in spezifischen Situationen ärztlich behandelt werden soll. Im Voraus wird darin festgelegt, welche Behandlungen oder Eingriffe abgelehnt und welchen zugestimmt wird.

Sollte es dann einmal zu der Situation kommen, in der die betroffene Person nicht mehr die Fähigkeit besitzt, eigene Entscheidungen zu treffen oder sich zu äußern, z. B. wenn sie nach einem Unfall im Koma liegt, wird den Wünschen in der Patientenverfügung Folge geleistet. Ggf. macht es auch Sinn, die Einstellung zum Leben und Sterben, Wertvorstellungen oder religiöse Hintergründe in der Patientenverfügung darzustellen und damit die Wünsche zu verdeutlichen.

Vornehmlich richtet sich die Patientenverfügung an die an der Behandlung beteiligten Personen (Ärzte, Pfleger etc.), aber es können darin auch Bitten oder Anweisungen an gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte gerichtet werden.

WER BRAUCHT EINE PATIENTENVERFUGUNG?

Niemandistverpflichtet, eine Patientenverfügung zu verfassen. Jedoch gibt es Menschen, die sich vor bestimmten Situationen fürchten oder diese auf jeden Fall vermeiden möchten, z. B. dass man an Geräte angeschlossen oder über Jahre hinweg künstlich am Leben gehalten wird. Es können aber auch weniger schwerwiegende Dinge, wie etwa die Ablehneung von Bluttransfusionen sein. Anders herum kann in einer Patientenverfügung festgehalten sein, dass alle zur Verfügung stehenden lebenserhaltenden Maßnahmen ausgeschöpft werden sollen.

WAS AUCH IMMER FÜR SIE RELEVANT SEIN MAG:

Mit einer Patientenverfügung haben Sie die Möglichkeit, Ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren und Einfluss auf Ihre ärztliche Behandlung zu nehmen. Es ist hierbei zu bedenken, dass mit einer Patientenverfügung evtl. auf ein Weiterleben verzichtet wird, wenn darin z. B. festgelegt wurde, dass Bluttransfusionen nicht erwünscht sind, obwohl diese ein Überleben ermöglichen könnten.

Der Patientenverfügung wird ungeachtet dessen Folge geleistet, was die behandelnden Ärzte empfohlen hätten. Missachtet eine Ärztin oder ein Arzt die Wünsche in der Patientenverfügung, so erfüllt dies u. U. den Tatbestand der Körperverletzung.

Hinweis: Der Glaube, dass im Notfall stets der Ehepartner stellvertretend für den Verunglückten entscheiden dürfe, ist ein Irrtum. Wenn keine Patientenverfügung oder andere Vollmacht vorliegt, die eine Person benennt, die im Notfall für Sie entscheidet, wird vom Gericht ein Betreuer gestellt, der diese Aufgabe übernimmt. Auch diese Person kann jedoch nur mutmaßen, was Sie sich gewünscht hätten.

WIF WIRD FINE PATIENTENVERFÜGUNG ERSTELLT?

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. In einer Patientenverfügung sollten Wünsche sehr präzise und detailliert dargestellt werden. Auf allgemeine Formulierungen wie z. B.: "unerträgliches Leiden" sollte verzichtet werden, da es Auslegungssache der behandelnden Ärzte ist, wann ein Patient "unerträglich" leidet.

Im Internet, in Beratungsstellen oder auch im Bundesministerium der Justiz gibt es Muster für Patientenverfügungen. Im Zweifelsfall ist eine Beratung durch ärztliche oder andere fachkundige Personen zu empfehlen.

Angehörige spielen in der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen eine sehr wichtige Rolle. Wir möchten deshalb auf einige Rechte und Hilfen hinweisen, die pflegenden Angehörigen zustehen.

DAS PELEGEZEITGESETZ

1. WAS IST DAS?

Das Pflegezeitgesetz ist am 28.05.2008 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu verbessern, indem es Berufstätigen ermöglicht, sich für eine bestimmte Zeit um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu kümmern.

2. WER HAT ANSPRUCH?

Sie haben Anspruch auf Pflegezeit, wenn Sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Zu nahen Angehörigen gehören: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Schwiegereltern und –kinder. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass bei dem Pflegebedürftigen mindestens einePflegegrad 1 vorliegt. Keinen Anspruch auf Pflegezeit haben Sie gegenüber einem Arbeitgeber, der nicht über mehr als 15 Mitarbeiter verfügt, da Ihre Freistellung evtl. wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen hat.

3. WIE LANGE DAUERT DIE PFLEGEZEIT?

In einer akut auftretenden Pflegesituation können Sie der Arbeit bis zu zehn Tagen fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Versorgung für den Pflegebedürftigen sicherzustellen oder diese zu organisieren. Sie haben Ihren Arbeitgeber unverzüglich über Ihre Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Ihr Arbeitgeber hat das Recht, einen Nachweis über die Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen zu verlangen.

Neben dieser kurzzeitigen Freistellung können Sie sich auch bis zu sechs Monaten teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen und in Pflegezeit gehen.

4. WIE BEANTRAGE ICH PFLEGEZEIT?

Sie müssen Ihren Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Inanspruchnahme der Pflegezeit über den Zeitraum und Umfang der Freistellung schriftlich informieren. Sollten Sie die Pflegezeit nur teilweise in Anspruch nehmen wollen, empfiehlt es sich, mit Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit zu treffen. Ihr Arbeitgeber hat Ihren Wünschen nachzukommen, sofern dem nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

5. KANN ICH DIE PFLEGEZEIT VORZEITIG BEENDEN?

Sie können die Pflegezeit nur mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers beenden. Sollte die pflegebedürftige Person plötzlich versterben, in eine Pflegeeinrichtung eingewiesen werden oder sollte die Pflege aus anderen Gründen nicht mehr möglich sein, können Sie die Pflegezeit mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig beenden.

6. ERHALTE ICH WEITERHIN LOHN UND BIN ICH VERSICHERT?

Während der zehntägigen Auszeit erhalten Sie Pflegeunterstützungsgeld (90% des Nettoarbeitsendgelts). Beschäftigte, die sich für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses wird Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Der Pflege- und Krankenversicherungsschutz bleibt in der Familienversicherung erhalten. Wenn Sie einen Angehörigen (ab Pflegegrad 2) mindestens 10 Stunden verteilt auf zwei Tage in der Woche pflegen, zahlt die Pflegekasse für Sie Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

DAS FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ

1. WAS IST DAS?

Das Familienpflegezeitgesetz soll helfen, Pflege und Beruf miteinander vereinbaren zu können. In der Familienpflegezeit haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für maximal 24 Monate auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. Der Arbeitnehmer arbeitet dann maximal zwei Jahre auf z .B. 50% der Arbeitszeit, erhält aber 75% seines Entgeltes. Nach den zwei Jahren arbeitet der Arbeitnehmer wieder nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen in Vollzeit und erhält nur 75 % seines Entgeltes.

2. WER HAT WIE LANGE ANSPRUCH AUF FAMILIENPFLEGEZEIT?

Anspruch auf die Familienpflegezeit haben Personen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Die Familienpflegezeit dauert maximal zwei Jahre, in denen die Arbeitszeit reduziert werden kann.

3. WIE BEANTRAGE ICH FAMILIENPFLEGEZEIT?

Um in Familienpflegezeit zu gehen, müssen Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber einen Familienpflegezeitvertrag abschließen, in dem die genauen Arbeitszeit- und Entgeltregelungen festgehalten sind.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Familienpflegezeit zu gewähren, dies ist freiwillig.



4. KANN ICH DIE FAMILIENPFLEGEZEIT VORZEITIG BEENDEN?

Jede Änderung im Familienpflegezeitvertrag, wie z. B. die Verkürzung der Familienpflegezeit, ist grundsätzlich mit dem Arbeitgeber abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

5. BLEIBE ICH VERSICHERT?

Während der Familienpflegezeit bleiben Sie über die Familienversicherung kranken- und rentenversichert. Ist die Familienversicherung nicht möglich zahlen die Pflegekassen einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Kranken- und Rentenversicherung. Zudem zahlt die Pflegeversicherung abhängig vom Pflegegrad der Rentenversicherung Beiträge für die geleistete Pflege. Die Höhe der Rentenbeiträge steigt mit zunehmender Pflegebedürftigkeit.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit von der Pflegeversicherung bezahlt. Sollte nach dem Ende der Pflegetätigkeit kein nahtloser Wiedereinstieg in den Beruf möglich sein, haben die Pflegepersonen dadurch die Möglichkeit, Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu beanspruchen.

Arbeitnehmer sind außerdem verpflichtet, vor Beginn der Familienpflegezeit eine Familienpflegezeitversicherung abzuschließen, die den Arbeitgeber vor finanziellen Risiken schützt, wenn der Arbeitnehmer z.B. arbeitsunfähig wird. Es gibt verschiedene Durchführungswege einer Familienpflegezeitversicherung, die sowohl durch den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer oder den Pflegebedürftigen initiiert in die Wege geleitet werden können. Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten Sie alle nötigen Informationen zur Versicherung.

Hinweis: Gleichzeitige Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist nicht möglich.

KURZZEITPFLEGE

Die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) bietet die Möglichkeit, einen Pflegebedürftigen (Pflegegrad 2-5) für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 8 Wochen in einer vollstationären Einrichtung versorgt zu wissen. Sie kann in Anspruch genommen werden, um einen Pflegebedürftigen nach einem Krankenhausaufenthalt auf die Rückkehr in den eigenen Haushalt vorzubereiten (Krankenhaus-Anschlusspflege).

Dies kann der Fall sein, wenn die häusliche Pflege noch nicht oder nicht im nötigen Umfang geregelt ist und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Zudem dient die Kurzzeitpflege der Überbrückung von Krisensituationen, z. B. wenn sich der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen vorübergehend verschlechtert und eine stationäre Pflege erforderlich ist. Als Krise ist auch ein Ausfall der pflegenden Angehörigen zu verstehen, die etwa durch Krankheit, Urlaub oder seelische Überlastung die Pflege für einen vorübergehenden Zeitraum nicht übernehmen können oder Entlastung benötigen. Für die Kurzzeitpflege stehen der pflegebedürftigen Person bis zu 1.612 EUR zu.

Zudem kann ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Dadurch lässt sich der Leistungsanspruch auf 3.224 EUR verdoppeln. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) dient der Entlastung von Pflegepersonen bei Urlaubs-, Krankheits- oder anders bedingter Verhinderung. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt des Antrags auf Verhinderungspflege mindestens sechs Monate von der Pflegeperson gepflegt wurde und mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft ist. Definiert wird eine Pflegeperson als jemand, der einen Pflegebedürftigen mind. 10 Std. wöchentlich pflegt.

Die Verhinderungspflege kann maximal bis zu sechs Wochen und einem Höchstbetrag von 1.612 EUR in Anspruch genommen werden.

Außerdem dürfen zusätzlich bis zu 50% des nicht verbrauchten Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (also bis zu 806 EUR) für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

In diesem Fall wird der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Leistungsbetrag vom Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege abgezogen.

Bei der Verhinderungspflege handelt es sich im Gegensatz zur Kurzzeitpflege um häusliche (also nicht um stationäre) Pflege. Die Verhinderungspflege kann von einem zugelassenemn-Pflegedienst oder einer dem Pflegebedürftigen nahestehenden Person übernommen werden. Kombinationen verschiedener Leistungen (z. B. Verhinderungspflege und Sachleistungen) sind ebenfalls möglich. Die Verhinderungspflege kann zudem auch stundenweise erfolgen, wenn die Pflegeperson z. B. zur Entspannung einen Abend ins Kino gehen möchte. Während der Verhinderungspflege besteht zusätzlich Anspruch auf 50% des Pflegegeldes.

Hinweis: Wenn weder Sie noch jemand anderes als Angehöriger im Pflegegutachten als Pflegeperson eingetragen sind, besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege.

TEILSTATIONÄRE PFLEGE / TAGES- UND NACHTPFLEGE

Die teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) ist eine Mischung aus stationärer Pflege und (ambulanter) Betreuung zu Hause. Ein kompletter Umzug in eine Einrichtung wird so verhindert, aber dennoch professionelle Pflege zu gewünschten Zeiten sichergestellt. Pflegende Angehörige können von der Pflege entlastet werden, ohne dass sie die Pflege komplett abgeben müssen.

Bei der teilstationären Pflege muss grundsätzlich die Wahl von Tages- oder Nachtpflege getroffen werden.

In der TAGESPFLEGE verbringen die Pflegebedürftigen bis zu acht Stunden täglich (meist Werktags 8 -16 Uhr) in einer Tagespflegestätte. Morgens werden sie zu Hause von einem Fahrdienst abgeholt, der sie am Nachmittag auch dort wieder absetzt. Vor und nach der Tagespflege wird der Pflegebedürftige von Angehörigen und/oder einem Pflegedienst versorgt.

In der NACHTPFLEGE werden die Pflegebedürftigen vom frühen Abend bis zum Aufstehen am nächsten Morgen in einer Pflegeeinrichtung betreut. Vor allem Menschen, die nachts medizinisch versorgt werden müssen, die sehr unruhig sind oder sich nachts fürchten, können von dieser Betreuungsform profitieren. Ein Fahrdienst übernimmt wie bei der Tagespflege den Transport zwischen dem Zuhause des Pflegebedürftigen und der Einrichtung.

Für die Tages- und Nachtpflege stehen der pflegebedürftigen Person je nach Pflegegrad folgende Leistungen zur Verfügung:

PFLEGEGRAD 1	keine Leistung *
PFLEGEGRAD 2	689 EUR
PFLEGEGRAD 3	1.298 EUR
PFLEGEGRAD 4	1.612 EUR
PFLEGEGRAD 5	1.995 EUR

Die teilstationäre Pflege kann neben den Pflegesachleistungen oder dem Pflegegeld in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

PFLEGEBERATUNG (§ 37 SGB XI)

Pflegende Angehörige haben einen eigenen Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, die Sie bei der Pflegekasse einfordern können.

BERATUNG UND SCHULUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN (§ 45 SGB XI)

Pflegende Angehörige und auch Personen, die nicht pflegen, sich aber für Pflege interessieren, haben die Möglichkeit, an kostenlosen Schulungen teilzunehmen, in denen sie wesentliche Grundbegriffe und Handgriffe der Pflege lernen. Diese Kurse sind keine Pflicht, jedoch kann Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegepersonen und die Anleitung durch professionelles Pflegepersonal hilfreich sein. Pflegekassen sind verpflichtet diese Schlulungen anzubieten. Bei einigen Pflegediensten oder in angehörigen Schulen ist dieses Angebot aber auch zu finden. Auf Wunsch können die Pflegekurse in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden.

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN SICHERUNG DER PEI EGEPERSONEN

Angehörige, Freunde oder andere nicht erwerbsmäßige pflegende Personen sind über die Pflegeversicherung renten- und unfallversichert. Dies ist auch der Fall, wenn die pflegende Person neben der Pflege erwerbstätig ist - vorausgesetzt die Erwerbstätigkeit überschreitet nicht eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Ausschlaggebend ist, dass die Pflegeperson wöchentlich mindestens zehn Stunden verteilt auf mindestens zwei Tage eine oder mehrere Pflegebedürftige betreut. Die Höhe der Rentenbeiträge steigt mit dem Umfang der Pflegebedürftigkeit.

Desweiteren zahlt die Pflegekasse die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn die Pflegeperson aus ihrem Beruf aussteigt, um die pflegebedürftige Person zu pflegen. Sollte nach der Beendigung der Pflegetätigkeit kein nahtloser wiedereinstieg in den Beruf gelingen, besteht somit Anspruch auf Arbeitslosengeld sowie auf Arbeitsförderungsleistungen.

^{*} Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Betreuungsund Entlastungsbetrag von 125 EUR für die teilstationäre Pflege einsetzen

ORGANISATION DER PFLEGE

Nachdem Sie die relevanten Informationen zur Beantragung von Leistungen und zur Vorsorge kennengelernt haben, möchten wir Ihnen die Organisation der Pflege bzw. die Abläufe bis zu Ihrer pflegerischen Versorgung vorstellen.

AUFNAHME/ERSTBESUCH (NUR FÜR PFLEGEKASSENLEISTUNGEN)

Vor Beginn unserer Einsätze führen wir grundsätzlich bei einem Erstbesuch ein Aufnahmegespräch, um Ihre Wünsche und Bedürfnisse zu erfahren. Dieses Gespräch erfolgt immer durch eine unserer Pflegedienstleitungen oder eine Pflegefachkraft. Wir sprechen hierbei unter anderem die Tätigkeiten ab, die wir bei Ihnen erbringen dürfen, sowie den zeitlichen Rahmen. Zudem beraten wir Sie zum Beispiel über Pflegehilfsmittel, die wir für Sie organisieren können.

Hinzu kommt das Erstellen einer Pflegeanamnese (strukturierte Datenerhebung zum Pflegebedarf) und einer Pflegeplanung. Im Rahmen der Pflegeversicherung ist dieser Erstbesuch kostenpflichtig und kann der Pflegekasse in Rechnung gestellt werden (die Kostenpflicht entsteht erst beim Zustandekommen der Pflege).

FOLGEBESUCH

Sollte sich der gesundheitliche Zustand unserer Kunden und damit der Unterstützungsbedarf verändern oder sollten Sie sich andere Leistungen von uns wünschen, so werden wir bei einem Folgebesuch klären, wie unsere Pflege oder Betreuung dem anzupassen ist. Zudem gibt es die PFLEGEVISITEN, die regelmäßig durchgeführt werden, um die Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und den Pflegeprozess und die Optimierungsmöglichkeiten stets im Auge zu behalten.

KOSTENKALKULATION

Nachdem wir beim Erstgespräch Leistungen vereinbart haben, bekommen Sie von uns eine monatsbasierte Kostenkalkulation.

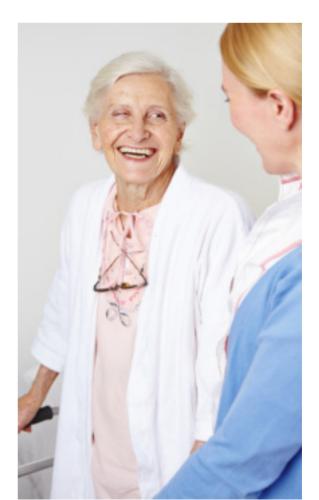
Darin führen wir Ihnen genau auf, was die vereinbarten Leistungen bei einem Monat mit 31 Tagen kosten, was davon z.B. die Pflegekasse trägt und wie hoch Ihr Eigenanteil ist. Die vereinbarten Leistungen sind natürlich jederzeit änderbar.

KOSTEN BEI DURCH DIE KASSE ABGELEHNTER BEHANDLUNGSPFLEGE

In seltenen Fällen kommt es zur Ablehnung einer Leistung mit der Verordnung häuslicher Krankenpflege (siehe Behandlungspflege). Sollte auch ein Widerspruch erfolglos bleiben, müssen wir Ihnen die Leistungen leider privat in Rechnung stellen. Wir werden dann aber in jedem Fall die Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen.

RECHNUNGEN

Als Pflegedienst rechnen wir monatlich ab, was immer erst nach Ablauf eines Monats geschieht. Alle Rechnungen, ob privat oder an die Kassen, Sozialämter etc. versenden wir somit in den ersten zehn Tagen des Folgemonats. Die Abrechnung Ihres Eigenanteils erfolgt über eine zuvor erteilte Einzugsermächtigung.



ORGANISATION DER PFLEGE

PFLFGFVFRTRAG

Vonseiten der Pflegekasse ist es vorgeschrieben, dass der Leistungsnehmer (Versicherte) und der Leistungserbringer (Pflegedienst) einen Pflegevertrag miteinander abschließen. Hierin sind die Rechte und Pflichten beider Parteien festgehalten. Bestandteil des Vertrages ist u.a. auch die Kostenkalkulation, aus welcher der Leistungsnehmer ersehen kann, wie hoch seine zu erwartenden Kosten der vereinbarten Pflege pro Monat sind. Der Vertrag ist durch den Leistungsnehmer jederzeit kündbar, die vereinbarten Leistungen jederzeit änderbar. Als Pflegedienst passen wir unsere Leistungen jederzeit Ihren Wünschen und Bedürfnissen an.

UNTERBRECHUNG DER PFLEGE

Unterbrechungen der Pflege sind z. B. Urlaub oder Krankenhausaufenthalt. In diesen Fällen ruht ggf. der Pflegevertrag und wir setzen mit den Leistungen aus. Bitten denken Sie daran, wenn Sie z. B. ins Krankenhaus kommen, uns hierüber zu informieren, sofern Ihnen oder Ihren Angehörigen dies möglich ist.

TERMINE

Selbstverständlich wissen wir, dass neben den Besuchen des Pflegedienstes auch andere Termine, wie z. B. beim Arzt-, bei der Fußpflege oder beim Friseur wahrgenommen werden. Sie erweisen uns einen großen Gefallen, wenn Sie unsere Besuche (die ja zu vereinbarten Zeiten stattfinden) bei Ihrer sonstigen Terminplanung berücksichtigen. Sollte dies nicht möglich sein, planen wir unsere Einsätze gern nach Rücksprache mit Ihnen erneut.

KÜNDIGUNG

Unser Pflegevertrag unterliegt Ihrerseits keinerlei Kündigungsfristen, und so können Sie diesen jederzeit ohne Nennung von Gründen kündigen.

BEZUGSPFLEGE

Damit zwischen unseren Mitarbeitern und Kunden eine Basis des Vertrauens entstehen kann, bemühen wir sicherzustellen, dass unsere Kunden regelmäßig von den gleichen Mitarbeitern versorgt werden.

FINKAUF VON ANGEBOTENEN I FISTUNGEN

Wenn Sie z. B. möchten, dass wir Ihnen eine Mahlzeit zubereiten, Ihre Pflegeversicherung aber nicht dafür aufkommt, können Sie diesen Leistungskomplex als PRIVATLEISTUNG "einkaufen". Diese Leistungen richten sich nicht nach der Pflegegrad, sondern immer nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen.

SERVICELEISTUNGEN

Dies sind Leistungen, die wir auf Ihren Wunsch hin gern erbringen, die aber außerhalb des regulären Leistungskatalogs liegen. Wenn z. B. Ihre Enkelin heiratet und wir Sie zur Kirche begleiten sollen. Selbstverständlich verweigern unsere serviceorientierten Mitarbeiter Ihnen keine Wünsche, aber wir müssen diese natürlich berechnen, da unsere Mitarbeiter diese Leistungen innerhalb der bezahlten Arbeitszeit erbringen.

PUNKTWERT

Die Preise der einzelnen Pflegedienste weichen nur geringfügig voneinander ab. Unterschiede ergeben sich aus den Differenzen beim Punktwert, aus den Investitionskosten und aus den Preisen der Zusatzleistungen. Jeder Pflegedienst hat in seinem Vertrag mit der Pflegekasse einen Punktwert erhalten. Jede Leistung ist vonseiten der Pflegeversicherung mit einer gewissen Punktzahl hinterlegt. Diese Punkte werden mit dem Punktwert des Pflegedienstes multipliziert, woraus sich dann der Preis ergibt. Der Punktwert ist abhängig von verschieden Faktoren, wie z. B. Qualitätssicherungsmaßnahmen, Qualifikationen der Mitarbeiter u. v. m.



ORGANISATION DER PFLEGE

INVESTITIONSKOSTEN

Jeder Pflegedienst, der Investitionskosten beantragt hat, darf diese dem Leistungsnehmer pro Tag, an dem ein SGB XI Einsatz (Einsatz im Sinne der Pflegeversicherung) stattfindet, in Rechnung stellen. Hierdurch werden die Investitionen des Pflegedienstes, für Fuhrpark, Computer usw. gedeckt. In vielen Bundesländern werden diese Kosten auch durch das Land getragen.

PFLEGEDOKUMENTATION

Die Pflegedokumentation ist unser Nachweis für die erbrachten Leistungen und somit Grundlage zur Abrechnung. Sie dient neben dem Informationsfluss zwischen unseren Mitarbeitern auch der Dokumentation von Besonderheiten in der Pflege und damit einer möglichst zu gewährleistenden optimalen Dienstleistung. Die Pflegedokumentation liegt bei Ihnen zu Hause, bleibt aber stets Eigentum des Pflegedienstes und muss nach Beendigung des Vertrages an diesen herausgegeben werden.

SCHLÜSSEL

Die meisten Kunden händigen uns einen Wohnungsschlüssel aus. Auch für dringende Notfälle ist die Herausgabe des Schlüssels sinnvoll. Wir betreten die Wohnung erst nach mehrmaligem Klingeln und setzen dann erst den Wohnungsschlüssel ein. Um unsere Planung und unseren täglichen Aufwand zu erleichtern, ist es sinnvoll, wenn wir von unseren Kunden, bei denen täglich mehrere Einsätze erfolgen, mindestens zwei Schlüssel bekommen. Diese werden bei uns sicher verwahrt.

DAUER UNSERER EINSÄTZE

Die Dauer unserer Einsätze richtet sich immer nach Art und Umfang der Leistungen. Natürlich müssen wir als Dienstleister im Gesundheitswesen auch betriebswirtschaftlich denken, aber die eingeplanten Zeiten reichen immer aus, um eine hochqualifizierte Pflege zu erbringen, bei der auch ein persönliches Wort gesprochen wird.

7FITFN +/-

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es zu verkehrs-, notfall- und zwischenfallbedingten Abweichungen von den vereinbarten Zeiten von +/-20 Minuten kommen kann. Sollte dies für unsere Mitarbeiter absehbar sein, so werden Sie darüber informiert.

BEREITSCHAFTSDIENST

Unser Pflegedienst ist 24 Stunden am Tag für Sie erreichbar. Nach den Bürozeiten wird das Telefon auf unseren Bereitschaftsdienst umgestellt. Da sich unser Bereitschaftsdienst nicht im Büro befindet, sondern den Dienst nach oder während seiner Arbeitszeit leistet, möchten wir Sie bitten, diesen nur in Notfällen zu kontaktieren. Außerhalb unserer Bürozeiten haben Sie die Wahl, eine Nachricht auf Band zu sprechen (wird täglich um 06:00 Uhr abgehört) oder sich direkt mit unserem Bereitschaftsdienst automatisch verbinden zu lassen.

ABSAGEN VON EINSÄTZEN

Laut Pflegeversicherung dürfen Einsätze, die nicht 24 Stunden vor Einsatzbeginn abgesagt werden, dem Versicherten in Rechnung gestellt werden. Unsere tägliche TOURENPLANUNG stellt einen großen zeitlichen und logistischen Aufwand dar, aus diesem Grund werden nicht stattfindende Einsätze berechnet.

BESCHWERDEN

Wenn es Anlass zu einer Beschwerde gibt, scheuen Sie sich bitte nicht, uns diese vorzutragen. Wir leben eine offene Gesprächskultur und sehen die konstruktive Kritik als Anlass, uns zu verbessern.

TODESFALL

Auch wenn ein Todesfall für den einen oder anderen bei schwerer Krankheit eine Erlösung sein kann, so ist es für die Hinterbliebenen trotzdem ein schwerer Schicksalsschlag. Mental kann man sich hierauf nur bedingt vorbereiten. Als Pflegedienst stehen wir Ihnen aber gerne bei der Vermittlung unserer Kooperationspartner zur Verfügung, damit Ihnen bei der Abwicklung aller organisatorischen Dinge jemand kompetent und mit dem nötigen Feingefühl zur Seite steht.

UNSERE PFLEGELEISTUNGEN FÜR SIE

Im Folgenden möchten wir Ihnen unser Leistungsangebot im Detail vorstellen:

HÄUSLICHE PFLEGEHILFE

Im Rahmen der häuslichen Pflegehilfe decken wir alle Leistungen der Pflegeversicherung ab. Zur häuslichen Pflegehilfe gehören regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus den Bereichen:

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung

Ziel der häuslichen Pflegehilfe ist es, Beeinträchtigungen in Ihrer Selbstständigkeit oder Ihren Fähigkeiten durch unsere pflegerischen Maßnahmen so weit wie möglich zu beheben oder zu mindern und eine zunehmende Pflegebedürftigkeit darüber hinaus zu verhindern.

KÖRPERBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN

Hierunter sind Leistungen zu fassen, die Sie in den Bereichen der Selbstversorgung und der Mobilität unterstützen. Je nach Bedarf helfen wir Ihnen bei der Körperpflege und bei Toilettengängen, beim An- und Auskleiden sowie auch beim Essen und Trinken. Wir unterstützen Sie in Ihrer Mobilität vom Aufstehen aus dem Bett bis hin zum Treppensteigen.

PFLEGERISCHE BETREUUNGSMASSNAHMEN

Hierunter sind Unterstützungsleistungen zu fassen, die dem Aufbau und der Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur sowie dem Fortführen sozialer Kontakte dienen. Wir bieten z.B. Beschäftigungsmöglichkeiten an, unterstützen Sie bei Ihren Hobbys, gehen gemeinsam spazieren und schenken Ihnen ein offenes Ohr. Wir begleiten Sie zu Terminen und unterstützen Sie bei administrativen Tätigkeiten. Das Angebot pflegerischer Betreuungsmaßnahmen ist vielfältig und orientiert sich immer an Ihren individuellen Bedürfnissen.

Manchmal besteht unsere Hilfe auch nicht aus einer Handlung, sondern aus dem einfachen Dasein - Anwesenheit als emotionale Sicherheit oder auch zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung.

HILFEN BEI DER HAUHALTSFÜHRUNG

Zur häuslichen Pflegehilfe gehören auch Unterstützungsleistungen bei der Haushaltsführung. Gerne helfen wir Ihnen bei Einkäufen, beim Reinigen und Lüften der Wohnung, beim Wäschewaschen, Geschirrspülen, Müllraustragen u. v. m.

BEHANDI UNGSPELEGE

Das Erbringen von medizinischen Leistungen wird Behandlungspflege genannt. Hierzu gehören zum Beispiel Tätigkeiten wie die Gabe von Medikamenten, das Stellen von Medikament-Wochendosetten, das Wechseln von Wundverbände*, die Verabreichungen von Injektionen (z. B. Heparin oder Insulin), das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, das Anlegen und Abnehmen von Kompressionsverbänden etc.

Hierüber stellt Ihr Haus- oder Facharzt eine Verordnung häuslicher Krankenpflege aus, die durch den Pflegedienst bei der Krankenversicherung zur Genehmigung eingereicht werden muss. Die Diagnosen auf der Verordnung häuslicher Krankenpflege müssen zu den zu erbringenden Tätigkeiten passen und der Krankenversicherung sozusagen erklären, warum Sie die medizinische Leistung nicht selbst durchführen können.

* (Für die Versorgung besonderer Wunden oder Verbänden, z. B. chronischer Wunden oder der Portversorgung verfügen wir über speziell ausgebildete Mitarbeiter, die eine professionelle Pflege sicherstellen.)

UNSERE PFLEGELEISTUNGEN FÜR SIE

PROPHYLAXEN

Unter dem Begriff Prophylaxen versteht man Maßnahmen, die bestimmten Erkrankungen vorbeugen oder diese verhindern sollen. Bei der Dekubitus-Prophylaxe z. B. wird durch Druckentlastung gefährdeter Körperstellen einem Dekubitus (Druckgeschwür, ugs. Wundliegen) vorgebeugt. Bei der Kontrakturprophylaxe beugt durch regelmäßiges Bewegen der Gelenke deren Versteifung vor. Informationen zu diesen und weiteren Prophylaxen geben Ihnen unsere Mitarbeiter gern.

ÜBERLEITUNGSPFLEGE

Wenn Sie im Krankenhaus liegen und nicht wissen, wie es nach dem Aufenthalt zu Hause weitergehen soll, wer hilft und wie die Versorgung geregelt wird, können Sie die sogennate Überleitungspflege in Anspruch nehmen. Diese Leistung wird von der Pflegekasse getragen und ist für Sie kostenfrei.

Die Überleitungspflege dient dazu, Sie und ggf. Ihre Angehörigen von einem neutralen Berater informieren und beraten zu lassen. Die Pflegesituation wird erfasst und Sie erhalten Beratung und Hilfe bei Antragsverfahren und Hilfsmittelbesorgungen. Konkret heißt dies, dass Sie bei der Überleitung in die Häuslichkeit einschließlich aller organisatorischen Angelegenheiten unterstützt werden.

Beratung

Zu vielen Themen, wie z. B. Pflegeversicherung, Kostenklärung, Möglichkeiten der Sturzvorbeugung daheim, Pflegehilfsmittel und vielen mehr werden Sie von unseren geschulten Fachkräften kostenlos beraten. Natürlich machen wir hierzu gerne einen Hausbesuch.

ANGEHÖRIGENBERATUNG

Selbstverständlich beraten wir auch pflegende Angehörige, wie sie mit der Pflegesituation umgehen und wie sie den Pflegebedürftigen bestmöglich unterstützen können.

BERATUNGSEINSATZ NACH § 37 ABS. 3 SGB XI

Alle Pflegebedürftigen, die Pflegegeld beziehen und keine Leistungen eines Pflegedienstes in Anspruch nehmen, müssen zweimal im Jahr (bei Pflegegrad 4 und 5 in jedem Quartal) einen Pflegedienst zur Beratung kommen lassen. Ziel dieser Beratungen ist die Sicherstellung einer adäquaten Pflege des Pflegebedürftigen. Häufig werden Fragen zur Höherstufung, Hilfsmittelbeschaffung, Hebetechniken oder Schmerztherapie angesprochen.

ANTRÄGE

Selbstverständlich helfen wir Ihnen kostenfrei bei den Formalitäten wie dem Stellen von Anträgen bei der Pflegeversicherung und beim Grundsicherungsamt.

HAUSNOTRUF

Gerne vermitteln wir Ihnen einen unserer kompetenten Partner, die Sie ausführlich und unverbindlich zum Thema Hausnotruf beraten.

Der Hausnotruf ist eine sehr gute Möglichkeit, sich per Knopfdruck in allen Lebenslagen in der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung Hilfe zu holen. Sie tragen hierzu einen Notfallknopf am Armband, ganz ähnlich einer Uhr, oder können diesen alternativ auch als Halskette oder an einem Band befestigt bekommen. Armband oder Kette können durchgehend auch beim Duschen getragen werden. Haben Sie keine Angst vor versehentlich ausgelösten Alarmen. In diesem Fallemeldet sich über die installierte kleine Basisstation eine nette Stimme, die Ihnen einen schönen Tag wünscht und den Alarm wieder ausschaltet.

HILFE IN NOTFÄLLEN

Selbstverständlich sind wir in Notfällen immer gerne für Sie da. Sollten Sie in Not geraten oder Hilfe bei Dingen benötigen, die Sie eigentlich nicht der Pflege zuschreiben würden, fragen Sie uns einfach. Wenn wir helfen können, tun wir das auch.

UNSERE PFLEGELEISTUNGEN FÜR SIE

ESSEN AUF RÄDERN

Essen auf Rädern ist eine tolle und schmackhafte Art, sich Mittagessen frisch und heiß anliefern zu lassen. Die Fahrer unserer Kooperationspartner bringen Ihnen das Essen gerne bis auf den Küchentisch. Die Speisekarte bietet täglich mehrere verschiedene Speisen und Menüs, welche Sie bequem anhand eines übersichtlichen Planes in Ruhe aussuchen und bestellen können. Sie gehen hierbei keine Verpflichtung ein und können das Essen jederzeit wieder abbestellen. Auch können Sie z. B. bestimmte Liefertage wählen und andere zum Bespiel auslassen.

DIÄTEN

Wenn Sie allergisch auf spezifische Lebensmittel sind oder sich an eine bestimmte Diät halten müssen, können wir Sie gerne fachkundig dabei unterstützen. Ob Verzehrempfehlungen, Speisepläne oder Rezepte, wir können Sie mit allem Notwendigen versorgen.

LEBENSMITTELLIEFERUNG

Wenn Sie statt fertiger Gerichte vom Menüdienst lieber Lebensmittel für die eigene Zubereitung haben möchten, gehen wir gerne für Sie einkaufen oder vermitteln Sie an uns bekannte Lieferservices.

PFLEGEMITTEL / HILFSMITTEL

Wir unterstützen Sie gern bei der Beantragung und Besorgung von Pflegemitteln, Hilfsmitteln (z.B. Inkontinenzmaterialien) bis hin zu technischen Hilfen.

KOOPERATIONSPARTNER

Wir sind ein sehr eng vernetzter Pflegedienst, der mit vielen zuverlässigen und namhaften Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Auf diesem Wege können wir einen sehr guten Service bieten. Sie profitieren unter anderem durch schnelle Hilfsmittellieferungen, ohne debei das komplizierte Genehmigungsverfahren mit seinen Verzögerungen im Hintergrund zu spüren. Uns ist wichtig, dass wir Ihnen in allen Bereichen einen hervorragenden Service bieten können, den wir selbst oder auch mit Hilfe unserer Partner sicherstellen.

APOTHEKE

Um Arbeitsabläufe zu erleichtern, arbeitet unser Pflegedienst mit einer festen Apotheke zusammen, die Ihnen gelieferte Medikamente oder Rezeptgebühren 1 x monatlich in Rechnung stellt. Selbstverständlich nehmen wir Rücksicht darauf, wenn Sie eine eigene Apotheke bevorzugen. In diesem Fall müssten Sie den Transport der Medikamente von der Apotheke zu Ihnen selbst regeln.

VERMITTLUNG

Außerhalb der Leistungen, die wir selbst erbringen können, vermitteln wir Sie selbstverständlich gern an andere Dienstleister oder Therapeuten, die der Sicherstellung Ihres Wohlbefindens dienlich sind. Ob Logopäden, Physiotherapeuten oder Hausmeister - sprechen Sie uns an. Wir vermitteln gern an unsere kompetenten Partner.



GLOSSAR

Α		L	
Absagen von Einsätzen	23	Lebensmittellieferung	26
Angehörigenberatung	25	M	
Anträge	25		
Aufnahme	21	Medizinischen Dienst	
В		der Krankenversicherung	07
Behandlungspflege	24	N	
Beratung	20	Nachtpflege	19
Beratungseinsätze	12	Notfälle	25
Beschwerden	23	Р	
Betreuungsverfügung	15	r	
С		Patientenverfügung	16
Clause is also NA/ years large	2.4	Pflegedokumentation	23
Chronische Wunden	24	Pflegegrade	08
D		Pflegemittel / Hilfsmittel	26
Diäten	26	Pflegevertrag Pflegevisiten	22 21
Diateri	20	Pflegezeit	17
E		Privatleistung	22
Einstufung der Pflegebedürftigkeit	07	Punktwert	22
Entlastungsleistungen	13	D	
Erstbesuch	21	R	
Essen auf Rädern	26	Rechnungen	21
F		S	
Familienpflegezeitgesetz	18	Sachleistung	12
Folgebesuch	21	Serviceleistungen	22
G		Sozialhilfe	14
		Т	
Geldleistung	12		
Grundpflege	24	Tagespflege	20
Н		Teilstationäre Pflege	19
11#1 -	1.4	Todesfall	23
Häusliche Krankenpflege Hausnotruf	14	Tourenplanung	23
	25	U	
1		Unfallversicherung	14
Investitionskosten	22	V	
K		Verhinderungspflege	19
Kombinationsleistung	13	Vorsorgevollmacht	15
Kooperationspartner	26	-	
Krankenversicherung	14	W	
Kündigung	22	Wohnungsanpassung	13
Kurzzeitpflege	19		

Wir sind für Sie da - immer und jederzeit!

Ambulante Pflege & Betreuung



Unser Angebot für Sie

- Applegeberatung & Hilfe Antragsstellung
- Schulung & Beratung von Angehörigen
- Häusliche Krankenpflege
- Häusliche Pflege
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- A Häusliche Betreuung
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Verhinderungspflege

rich ...

Unsere Spezialisierungen

- ✓ Diabetes Schwerpunkt- Pflege
- ✓ Alltagsbegleitung
- Beratungsstelle f
 ür Pflege und Betreuung
- ✓ Enterale Ernährung



Menü-Liefer- Service



Unser Angebot für Sie

- Wir liefern Ihnen und Ihren
 Angehörigen täglich Ihr Mittagsmenü
 direkt nach Hause frisch und heiß –
 in Porzellan-Geschirr serviert
- Sie erhalten gesundes Essen zu fairen Preisen, immer frisch und mit hochwertigsten Lebensmitteln zubereitet
- Es stehen täglich 3 verschiedene Menüs zur Auswahl – 2 x Fisch/ Fleisch oder 1 x Vegetarisch, jeweils mit Vorspeise und Dessert





Tagespflege ab 2017



Unser Angebot für Sie

- Tagesbetreuung von 1-5 Tage/Woche
- Retreuung an Einzeltagen möglich
- Betreuung am Vor- und Nachmittag mit ohne Teilnahme am Mittagessen
- Vielschichtige Angebote in Einzel- und Gruppenbeschäftigung
- Aktivierende und rehabilitierende Hilfen wie z.B. Bewegungstraining
- Außer Haus Aktivitäten, wie z.B. Spaziergänge, Kirchenbesuche etc.
- Tagestrukturierende Maßnahmen
- Betreuung und Beratung Angehöriger
- 總 ...

NEU – ab **2017**Anmeldung ab sofort möglich



Sie möchten gerne mehr erfahren?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail!



****** kontakt@domicura-steinbach.de



Ihr starker Premium-Menü-Lieferservice!



Wir, der HOFFMANN Gastronomie Menü-Service hat sich auf die Branche Pflege & Betreuung spezialisiert. Daher wissen wir um die speziellen Bedürfnisse der Kunden.

Wir arbeiten bereits sehr erfolgreich mit dem DOMICURA Pflege und Betreuungsservice in Steinbach zusammen und sorgen gemeinsam dafür, dass deren Klienten täglich ein gesundes, frisches und hochwertiges Essen in bester Qualität auf den Tisch bekommen.



"Endlich haben wir den richtigen Partner für unsere Klienten gefunden. Gesunde hochwertige Menüs die der Mangelernährung vieler Senioren vorbeugen, gut für Geist und Körper und das allerbeste,es schmeckt. Unsere Klienten sind jedenfalls begeistert."

(B. Becker, stellvertretende Pflegedienstleiterin DOMICURA GmbH)

Unser Angebot für Sie:

- ✓ Wir liefern Ihnen und Ihren Angehörigen täglich Ihr Mittagsmenü direkt nach Hause – frisch und heiß – in hochwertigen Porzellan-Geschirr serviert
- ✓ Sie erhalten frisch zubereitetes Essen von ausgesuchten Lebensmitteln, und das zu fairen Preisen
- Es stehen täglich 3 verschiedene Menüs zur Auswahl –
 Wahlweise Fleisch-oder Fischgerichte oder 1 x
 Vegetarisch, jeweils mit Salat und Dessert

Sie möchten unser Angebot testen?

Sehr gerne! Wir laden Sie ein und liefern Ihnen **2** Probeessen Ihrer Wahl direkt nach Hause. Die Kosten dafür übernehmen wir für Sie!

Rufen Sie uns einfach an oder senden eine E-Mail und geben Sie bei Ihrer Bestellung den folgenden Code an "DCMENÜ2016"

Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Herzlichst Ihr Jörg Hoffmann Geschäftsführer HGS

Festnetz: 061 85 - 30 93 728

Mobil: 0173 - 41 21 230

kontakt@hg-menueservice.de

